

Satzung des TSV Bösingfeld e.V.

Anmerkungen: Stand 19.12.2024 (Mit allen angenommenen Änderungen vom 16.12.2024)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bösingfeld e.V. (abgekürzt TSV Bösingfeld).

Er hat seinen Sitz in Extertäl-Bösingfeld und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der TSV Bösingfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung,

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- intensive Jugendpflege durch Schaffung von Kinder- und Jugendabteilungen, Abhalten von Vorträgen, Fahrten und Versammlungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle Bindungen und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Vorstand anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Sportabteilung unterhalten.

§ 4 Prävention und Intervention Sexualisierte Gewalt im Sport

Der TSV Bösingfeld verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie herabwürdigende, sexistische Äußerungen und Handlungen. Entsprechendes Fehlverhalten wird nicht toleriert und kann im Einzelfall sanktioniert werden.

§ 5 Mitgliedschaft,

5.1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

Fördernde Mitglieder und juristische Personen.

5.2. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt.

5.3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme der Fachabteilung, der/die Antragsteller/in angehören will. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Nichtaufnahme ist der Verein schriftlich zur Angabe von Gründen verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/in.

5.4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich 4 Wochen vor Ende der Mitgliedschaft zu erklären. Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres beendet werden. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft zu leisten. Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit dem Austritt.

5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von 4 Wochen zu einer Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. §

Ausschlussgründe können unter anderen sein:

- a) vereinsschädigendes Verhalten
- b) grobe Verstöße gegen Vereinssatzungen
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrfacher Mahnung.
- d) unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

5.6. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können an den Übungen und Veranstaltungen teilnehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der Bestimmungen nutzen.

5.7. Die Pflichten der Mitglieder sind: Einhaltung der Satzungen, Beschlüsse, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Sportverbände, denen der Verein angehört. Zahlung der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühr.

§ 6 Vereinsabteilungen / Vereinsleitung

Der Verein gliedert sich in Vereinsabteilungen. Die fachlichen Belange nehmen die Abteilungen unmittelbar wahr. Wirtschaftliche Belange, Veranstaltungen oder sonstige für die Vereinsinteressen wichtige Entscheidungen sind dem Vorstand anzuzeigen. Sie müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Abteilungen haben unterschiedliche Strukturen und können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Das gesamte Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

Auf Weisung des Vorstandes stellen die Abteilungen

zum Jahresbeginn einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausgaben, die nicht aus laufenden Einnahmen im selben Geschäftsjahr (Kalenderjahr) gedeckt werden oder das Eingehen von Verbindlichkeiten, bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Vorstandes.

Die Haushaltspläne sind der Mitgliederversammlung vom Vorstand mit Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Abteilungsleiter/in ist dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu nennen. Sie/Er ist von der Versammlung zu bestätigen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gesamtvorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Organe haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Vereins dies zulassen. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten endgültig auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nrn. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern trifft die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung - stattzufinden, die vom Vorstand einzuberufen ist. Die Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher per Textform örtlich und zeitlich bekannt zu geben. Anträge hierzu sind wenigstens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist festgelegt und muss mindestens enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer/in
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen des Vorstandes - alle 2 Jahre -
6. Wahl Kassenprüfer/in
7. Bestätigung der Abteilungsleiter/in
8. Bestätigung der/des Jugendwartes/in – alle 2 Jahre -
9. Genehmigung des Haushaltes
10. Anträge
11. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderem Anlass vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich mit seinen Beweggründen von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

Leitung der Mitgliederversammlung

Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Abwesenheit die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge der gegebenen Ordnung. Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung eine/n besonderen Wahlleiter/in.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme abgeben. Zur Annahme von Anträgen sind - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Werden in einer Versammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt, so wird darüber nur verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt nur dann mittels Stimmzettel, wenn dies beantragt ist.

Über Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt ihn. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung notwendig sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) bis zu drei Stellvertretern/innen
- c) Jugendwart/in und ein/e Stellvertreter/in
- d) Schatzmeister/in

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in mit einer Frist von drei Tagen schriftlich einberufen werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand kann den Abteilungen im Bedarfsfall über den Etat hinaus Zuschüsse gewähren. Die Vorstandsmitglieder/innen haben das Recht, an den Versammlungen aller Abteilungen beratend und beschließend beizuwohnen.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Mitgliedern des Vorstandes
- b) Abteilungsleitern/innen
- c) Beisitzer
- d) Seniorenvertreter

Der Gesamtvorstand ist insbesondere für alle Fragen einzelner Abteilungen zuständig und entlastet den Vorstand in der Verwaltungsarbeit. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf.

§ 11 Kassenprüfer/in

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen und zu prüfen. Auf der Jahreshauptversammlung ist das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen und ggf. Entlastung zu beantragen. Die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die dem Gesamtvorstand angehörenden Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungen jährlich ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, sie sind im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschlussvorschlag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Fachabteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand Zusatzbeiträge erheben, um spezielle Belange der Abteilungen wahrzunehmen. Der Vorstand kann aus begründetem Anlass die Gebühren im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Extertäl, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 11.06.2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo 6 VR 289 eingetragen worden.